

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 299.

Mittwoch, den 26. October.

1842.

Bekanntmachung.

Da zu der Ergänzung des mit dem 2. Januar 1843 ausscheidenden Dritttheils der Herren Stadtverordneten und Erbsamänner alhier eine Wahl zu veranstalten ist, so wird die angefertigte und gedruckte Wahlliste von heute an vierzehn Tage lang auf dem Saale und im Durchgange des Rathhauses öffentlich aushängen, auch in der ersten Etage des ehemaligen Waagegebäudes am Markte zu Jedermanns Einsicht bereit liegen, überdies den Stimmberechtigten Bürgern besonders zu gestellt werden.

Zur Abgabe der Stimmzettel, behufs der Erwählung von 140 Wahlmännern, sind

der 14., 15. und 16. November dieses Jahres

Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr festgesetzt worden und es haben sich die Abstimmenden innerhalb dieser Zeit vor der Wahldeputation in der ersten Etage der alten Waage, bei Verlust ihres Stimmrechts für die diesjährige Wahl, in Person einzufinden und ihre Stimmzettel abzugeben.

Ueber das weitere Verfahren enthält die Bekanntmachung vom 20. October d. J., welche an den oben erwähnten Orten einzusehen ist und von welcher überdem jedem Stimmberechtigten ein Abdruck zugesandt werden soll, das Nähere.

Einsprüche gegen die Wahlliste sind spätestens acht Tage vor der Wahl und längstens bis mit dem 5. November d. J. zur Kenntniß und Entscheidung des Magistrats zu bringen, widrigenfalls solche bei gegenwärtiger Wahl nicht berücksichtigt werden können. Leipzig, den 25. October 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Groß.

Ueber den vielfach ausgesprochenen Wunsch einer verstärkten Vertretung der Städte bei den Landtagen im Königreiche Sachsen.

Schon bei der Entwerfung der Verfassungsurkunde erging an die damaligen Stände eine Denkschrift des Advocatenstandes zu Dresden, welche schon damals die ungleiche Vertretung der Städte rügte. Der Ausdruck dieser Besorgniß ist damals verhallt, doch im Laufe der Zeit — wenn man sonst den Ansichten und Erfahrungen der Sachverständigen Gehör schenkt — haben sie leider nur zu bald ihre Bestätigung gefunden.

Dem Stande der Rittergutsbesitzer wurden seiner Gesamtheit nach viele, nämlich 20 Stimmen, dem Stande der damals von den Rittergütern so sehr abhängigen Bauern aber hauptsächlich aus dem Grunde 25 Stimmen ertheilt, weil der beabsichtigte Erlaß eines Gesetzes über Ablösungen, bei welchem sich die Interessen der Berechtigten und Verpflichteten stets entgegenstehen, es erforderlich machte und weil in unserem Vaterlande bis dahin in der Regel die Ersteren durch die Rittergüter, die Letzteren durch die bäuerlichen Grundbesitzer repräsentirt wurden. Sind nun Befreiungen des ländlichen Grundbesitzes von allen, die freie Benutzung desselben lähmenden Berechtigungen und freier Gebrauch der Zeit und Kräfte die Grundbesitzer, welche das Gesetz über Ablösungen hervorriefen, durch dieses Gesetz aber die Aufgaben gelöst und dadurch die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auf feste Weise nach billigen Normen geregelt*); so scheint auch der Grund weggefallen zu sein, die damals berufene ent-

sprechende Anzahl von Bauern in der 2. Kammer für immer zu belassen. So lange jene beiden Stände sich gegenüber gestanden, sind die 25 Abgeordneten der Städte in Verbindung mit 5 Vertretern des Handels- und Fabrikstandes hinreichend gewesen, um das Gleichgewicht in der Kammer zu erhalten. Allein seit es gelungen, jene Verhältnisse gesetzlich zu reguliren, die frohn- und dienstpflichtigen Bauern in freie Grundbesitzer zu verwandeln, seit dieser Zeit ist die Verschiedenheit der Interessen der Rittergutsbesitzer und Bauern verschwunden, denn beide repräsentiren nunmehr den ländlichen Grundbesitz. Diese Ausgleichung aber und der Umstand, daß jene 45 Stimmen gegen 25 der Städte entscheiden, hat das Gleichgewicht in der Kammer gestört, wie sich dieß zu Tage legte bei der Berathung des Gesetzes über den Gewerbetrieb auf dem Lande, und wie dieß die Erfahrung zeigen wird bei Einführung des neuen Grundsteuergesetzes und bei allen künftig zu erlassenden Gesetzen, wo das platte Land den Städten entgegensteht.

In dieser Angelegenheit ist auch insofern schon etwas gethan worden, als zuerst der Bittauer Gewerbeverein und mit ihm sechs Vereine anderer Städte im Jahre 1840 mit einer Petition an die 1. Kammer hervorgetreten sind und — nachdem sie über die historische Entwicklung der Städte und der ihnen dem Lande gegenüber vorzugsweise eigenen Erwerbsquellen, über die daraus hervorgehende, dem Ganzen ersprießliche Wechselwirkung zwischen Stadt und Land, so wie über das Verdienst der Städte um Förderung der Intelligenz und was dem mehr, mit großer Klarheit und Beredsamkeit gesprochen — das Gesuch gestellt haben:

„die Kammer möge die von ihnen in Anregung gebrachten Verhältnisse in geneigte Erwägung ziehen und bei

*) Man vergleiche Gräfers Handbuch über Ablösungen, Seite 1 fg., vorzüglich aber Seite 50 fg.